

## Überblick:

Abwicklungsmodalitäten .....	(Seite -1-)
Auslandbeteiligung.....	(Seite -6-)
Fahrzeugschaden .....	(Seite -1-)
Fahrerflucht .....	(Seite -6-)
Finanzierung (siehe Leasing) .....	(Seite -2-)
Kinder .....	(Seite -2-)
Leasing oder Finanzierung .....	(Seite -2-)
Rechtsanwaltsgebühren .....	(Seite -4-)
Sachverständigengebühren .....	(Seite -4-)
Schmerzensgeld .....	(Seite -5-)
Sicherungsabtretung .....	(Seite -5-)
Sonstige Schadenspositionen .....	(Seite -5-)
Mietwagenkosten .....	(Seite -2-)
Militärfahrzeuge .....	(Seite -6-)
Nutzungsausfall .....	(Seite -3-)
Quotenvorrecht .....	(Seite -7-)
Umsatzsteuer .....	(Seite -6-)
Unfall Auslandbeteiligung .....	(Seite -6-)
Versicherungsschutz (fehlender) .....	(Seite -6-)
Vollkaskoversicherung .....	(Seite -7-)
Vorfinanzierung .....	(Seite -8-)
Wertminderung .....	(Seite -8-)

## Abwicklungsmodalitäten

Grundsätzlich müssen Sie hinsichtlich aller Schadenspositionen Original-Belege überreichen, da die Versicherungsgesellschaften diese Vorlage verlangen. Nach der Neuregelung des § 141 ZPO kann heute wohl generell die Vorlage verlangt werden.

Die Nichteinhaltung von Zahlungsterminen durch Versicherungen ist keinesfalls unüblich.

Von der Rechtsprechung wird deshalb bei einem Regulierungsverzug der gegnerischen Versicherung zugunsten des Geschädigten ein Klagebedürfnis bejaht. Angemessene Regulierungszeiten sollen nach der Rechtsprechung bei ca. drei Wochen liegen. Die Tendenz ist jedoch fallend. Denn es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Haftpflichtversicherungen derzeit eine atemberaubende Geschwindigkeit an den Tag legen, um umgehend nach dem Unfall mit dem Geschädigten in Kontakt und um dort mit einem „Schadensmanagement“ aufzutreten. Da wird der Geschädigte zum „Schadenkunden“, obwohl Sie das Unternehmen gar nicht kennen oder noch nie etwas mit der gegnerischen Versicherung zu tun hatten. Es liegt auf der Hand, dass diese Praxis dennoch keine Unklarheit darüber lassen kann, wessen Interessen die gegnerische Versicherung im Auge hat.

## Fahrzeugschaden

Wenn Sie ihr Fahrzeug in der Werkstatt reparieren lassen, wird die gegnerische Haftpflichtversicherung grundsätzlich die Kosten der Reparatur erstatten. Voraussetzung hierfür ist allerdings die Vorlage der Original-Rechnung. Bei kleineren Schäden ist auch eine Regulierung über die Vorlage eines Kostenvoranschlages möglich.

Der Geschädigte ist aber nicht gezwungen, den Schaden auch reparieren zu lassen. Er kann sich damit begnügen, den in einem Gutachten ermittelten voraussichtlichen Reparaturaufwand von der Versicherung zu verlangen. Die Versicherung darf die Regulierung in diesem Fall nicht von der Vorlage einer Rechnung abhängig machen.

Sofern der Gutachter ermittelt hat, dass der Reparaturaufwand weit über dem Wiederbeschaffungswert des Fahrzeuges liegt, der den Betrag wiedergibt, zu dem ein gleichwertiges Fahrzeug angeschafft werden kann, können Sie als Geschädigter lediglich diesen Wiederbeschaffungswert als Schadenersatz verlangen. Hat das verunfallte Fahrzeug einen Restwert, müssen sie sich diesen Restwert anrechnen lassen und gegebenenfalls das verunfallte Fahrzeug veräußern. Sofern die gegnerische Haftpflichtversicherung ein Restwertangebot unterbreitet, müssen sie sich diesen Betrag unter Umständen anrechnen lassen, da sie das Fahrzeug zu einem anderen als dem gutachterlich ermittelten Wert veräußern können. Das eingeholte Gutachten ist für die gegnerische Versicherung verbindlich. Sie sind aber natürlich nicht verpflichtet, das Fahrzeug zu veräußern und Sie müssen auch keine Marktrecherche anstellen.

## **Kinder**

Kinder haften nach der gesetzlichen Neuregelung im Straßenverkehr bis zum 10. Lebensjahr nicht mehr, es sei denn, sie verursachen vorsätzlich einen Schaden, dann bleibt es bei der früher geltenden Altersgrenze von 7 Jahren. Durch die Änderung des § 7 StVG, der statt im Falle der Unabwendbarkeit nunmehr die Gefährdungshaftung des Kraftfahrzeugführers nur noch im Falle höherer Gewalt ausschließt, kann selbst bei optimalem Verhalten und absoluter Unabwendbarkeit der KfZ-Halter gegenüber Kindern bis zum 10. Lebensjahr voll haften, während das sich falsch verhaltende Kind überhaupt nicht mithaftet.

Es kann lediglich versucht werden, die Aufsichtspflichtigen wegen des Eigenschadens in Anspruch zu nehmen, oder eine Billigkeitshaftung durchzusetzen. Näheres kann nur im Einzelfall entschieden werden.

## **Leasing oder Finanzierung**

Bei Leasing- oder finanzierten Fahrzeugen sind Sie aufgrund der Vertragsbedingungen nicht Eigentümer des Fahrzeugs, da es entweder dem Leasinggeber gehört oder an den Finanzierungsgeber sicherungsübereignet ist. In diesen Fällen dürfen Sie zwar Forderungen geltend machen, sind aber nicht berechtigt, die Zahlungen auch in Empfang zu nehmen. Wir setzen uns in derartigen Situationen mit der Leasinggesellschaft oder dem Finanzierungsinstitut in Verbindung, um die Verwendung der Schadensersatzleistungen zu klären. Bei Durchführung einer Reparatur stimmen derartige Firmen in der Regel der Zahlung an den Mandanten zu.

## **Mietwagenkosten**

Der Geschädigte, der auf die ständige Verfügbarkeit eines Pkw angewiesen ist, darf sich grundsätzlich auch ein Ersatzfahrzeug mieten. Er muss aber ebenso wie beim Nutzungsausfall nutzungswillig und -fähig sein. Hierbei ist zu beachten, dass grundsätzlich ein klassengleiches Fahrzeug angemietet werden darf. Die Rechtsprechung verlangt für die Erstattungsfähigkeit der Mietwagenkosten eine gewisse Mindestfahrleistung (um die 30 km pro Tag).

Versicherungsgesellschaften rechnen Ihnen aber meistens eine Eigensparnis an, die darin liegen soll, dass sie durch die Nutzung des Mietfahrzeugs eigene Aufwendungen des verunfallten Pkw ersparen, zum Beispiel Verschleiß, Ölverbrauch und anderes. Die Höhe der Eigensparnis wird prozentual aus dem Mietwagentarif errechnet und liegt zwischen 3 % und

10 % Diese Berechnungsmethode ist nach meiner Einschätzung falsch, jedoch gängige Praxis und wird von den Gerichten akzeptiert.

Bei der Auswahl des Mietwagenunternehmens sind die Anforderungen der Rechtsprechung seit einer Entscheidung des BGH vom Sommer 1997 gesunken. Wurde früher noch verlangt, dass mehrere Vergleichsangebote eingeholt werden müssen, tendiert heute die allerdings uneinheitliche Rechtsprechung dazu, diese strengen Anforderungen nicht mehr aufrecht zu erhalten. Angesichts der vielfältigen Tarife von Mietwagenfirmen ist es für den durchschnittlichen Geschädigten auch kaum möglich, brauchbare Vergleiche anzustellen.

Dennoch sollten Sie sicherheitshalber zwei oder drei Vergleichsangebote einholen, um sich nicht den Vorwurf des Verstoßes der Schadensminderungspflicht entgehen lassen zu müssen.

In jedem Falle bietet sich aber an, direkt mit dem Mietwagenunternehmer Verhandlungen zu führen mit dem Ziel, die Haftung für die Mietwagenkosten auf den Erstattungsbetrag der gegnerischen Haftpflichtversicherung zu begrenzen. Dies lässt sich erfahrungsgemäß auch ohne Probleme realisieren und in den meisten Fällen haben die Mietwagenunternehmen auch Regulierungsabkommen mit der Versicherungswirtschaft abgeschlossen. Letzteres lässt sich auch bei den Mietwagenunternehmer in Erfahrung bringen. Hierbei sollten Sie aber auch zwecks Beweissicherung auf schriftliche Fixierung dieser Vereinbarung gesteigerten Wert legen.

Mietwagenkosten werden auch für längere Zeiträume als die Reparaturdauer ersetzt z.B. wenn einen Tag vor Antritt einer Urlaubsreise das eigene Fahrzeug beschädigt wird. Hier ist aber Vorsicht geboten, da eine Erkundigungspflicht wiederaufleben kann.

Anmieten können Sie natürlich auch von Freunden und Verwandten, allerdings werden dann nur ca. 50 % der üblichen Mietwagentarife ersetzt.

Werden die Mietwagenkosten von einer anderen Versicherung als der Versicherung des Schädigers ersetzt, so gehen die hierzu korrespondierenden Schadensersatzansprüche auf die andere Versicherung von Gesetzes wegen über. Dies bedeutet, dass nur noch das andere Versicherungsunternehmen diese Ansprüche bei der Versicherung des Unfallgegners geltend machen kann.

## **Nutzungsausfall**

Sofern Sie als Geschädigter willens und fähig sind, einen Pkw zu benutzen, können Sie abhängig vom Fahrzeugtyp einem Nutzungsausfall in Höhe von 25,00 bis 99,00 € pro Kalendertag verlangen. Voraussetzung ist hierfür, dass der Nachweis einer Reparatur des Fahrzeuges oder einer Ersatzanschaffung erfolgt. Somit kann bei Abrechnung auf Basis des Gutachtens kein Nutzungsausfall verlangt werden. Nur wenige Versicherungsgesellschaften akzeptieren eine Regulierung auf der Basis des Gutachtens, wenn durch ein Foto oder eine Nachbegutachtung die Durchführung der Reparatur belegt ist. Meist stellen sich die Versicherungen auf den Standpunkt, dass bei erfolgter Reparatur auch Rechnungen vorgelegt werden können.

Sind Sie bei dem Unfall derart verletzt worden, dass sie ein Fahrzeug nicht führen können, scheidet ein Anspruch auf Nutzungsausfall aus, es sei denn, ein Familienangehöriger hat regelmäßig die Möglichkeit, ihr Fahrzeug ebenfalls zu benutzen. Gleiches gilt auch für einen Lebensgefährten.

Auch wenn Sie den verunfallten PKW gar nicht fahren durften, z.B. bei Verlust der Fahrerlaubnis oder fehlendem Versicherungsschutz besteht kein Anspruch auf Nutzungsausfall.

Der Nutzungsausfall wird für die Dauer des unfallbedingten Werkstatt-Aufenthaltes gezahlt, unabhängig davon, ob die Reparaturdauer mit den gutachterlichen Feststellungen übereinstimmt oder nicht. Verzögerungen bei der Durchführung der Reparatur gehen in der Regel zu Lasten des Schädigers.

## **Rechtsanwaltsgebühren**

Hierzu kann man nur eindringlich raten, umgehend nach dem Eintritt eines Verkehrsunfalles den Rat des Anwalts Ihres Vertrauens zu suchen. Denn grundsätzlich muss die gegnerische Haftpflichtversicherung diese Gebühren entsprechend der Haftungsquote übernehmen, da es sich insoweit um einen erstattungsfähigen Schaden handelt. Eine Rechtsschutzversicherung muß ergänzend nur in dem Fall beansprucht werden, wenn die gegnerische Versicherung den Schaden entsprechend der Haftungsquote nur zu einem Teil deckt.

Wurde aber von der gegnerischen Versicherung bereits ein Teil des Schadens bezahlt, bevor der eigene Anwalt in die Schadensregulierung eingeschaltet werden konnte, so können nur noch Gebühren aus dem Reststreitwert geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn Sie die Abrechnung von Ihrem Rechtsanwalt nur noch einmal überprüfen lassen wollen.

Ihre Rechtsschutzversicherung übernimmt die Kosten der Beauftragung eines Anwaltes, sofern der Schaden deckungsfähig ist. Aber auch hierbei greift die Rechtsschutzversicherung nur in Höhe des noch streitigen Streitwertes ein. Sollten Sie, wie bereits erwähnt, nur noch eine nochmalige Prüfung der Abrechnung der gegnerischen Versicherung wünschen, so kann dies zu erheblichen Schwierigkeiten mit Ihrer Rechtsschutzversicherung führen, wenn diese sich auf den Standpunkt stellt, dass in Höhe bereits von der gegnerischen Versicherung gezahlter Beträge kein Streit und damit auch kein Versicherungsfall besteht.

Dies führt schließlich dazu, dass Ihnen die Anwaltsgebühren zwar in Rechnung gestellt werden müssen, Sie aber weder von der gegnerischen Versicherung noch von Ihrer Rechtsschutzversicherung eine Erstattung erwarten können.

Aus dieser unerquicklichen Situation kann Ihnen künftig, sollte dieser unerwünschte Fall eines Unfalls erneut eintreten, nur heraus helfen den Anwalt Ihres Vertrauens so früh wie möglich einzuschalten. Es leuchtet unmittelbar ein, dass ein etwaiger Vorteil der „angeblich schnell regulierungsbereiten“ gegnerischen Versicherung sich genauso schnell in einen erheblichen Nachteil verwandelt. Denn einerseits besteht die Gefahr auf Kosten sitzen zu bleiben. Und andererseits werden Sie wegen dieser Schwierigkeiten auf einen Teil Ihrer berechtigten Ansprüche verzichten wollen (bzw. müssen), nur weil deren Realisierung unwirtschaftlichen Aufwand bereitet.

## **Sachverständigengebühren**

Die Kosten der Beauftragung eines Sachverständigen sind von dem Schädiger oder seiner Versicherung zu ersetzen, sofern der Schaden nicht als Bagatellschaden zu bewerten ist. Die Grenze liegt derzeit in einem Bereich zwischen 500,00 und 750,00 € mit Tendenz zum höheren Wert. Sofern der Schaden geringer ist, sollte von der Einschaltung eines Sachverständigen abgesehen werden und gegebenenfalls ein Kostenanschlag eingeholt werden.

Ein weit verbreiteter Irrtum besteht dahingehend, dass bei Bagatellschäden grundsätzlich kein Gutachten eingeholt werden kann; entscheidend ist allein, ob der Geschädigte erkennen konnte, dass sein Schaden im Bagatellebereich liegt - nur dann muss er von der Einholung des Gutachtens absehen.

Es kommt vor, dass die Erstattung der Gutachterkosten mit dem Argument abgelehnt wird, dass das Gutachten nicht brauchbar sei oder ein versicherungseigener Gutachter beauftragt worden wäre. Dies ist meistens falsch, denn nur in Fällen gröblicher Fehler des Gutachtens oder bei Auswahlverschulden (z.B. wenn Sie wissen, dass der Gutachter schlechte Gutachten erstattet), sind die Kosten nicht geschuldet. Einen Sachverständigen der Versicherung müssen Sie bei Haftpflichtschäden (anders bei Kaskoschäden) nicht akzeptieren.

## **Schmerzensgeld**

Dem Geschädigten können nach §§ 823, 253 BGB, 7 StVG gegenüber dem Unfallverursacher Schmerzensgeldansprüche zustehen. Seit dem 01.08.2002 ist das früher noch erforderliche Verschulden des Unfallgegners nicht mehr nötig, wenn der Körperschaden von einem KfZ oder einem Anhänger bei dessen Betrieb verursacht wurde. Sie erhalten heute folglich nicht nur Ihren Schadenersatz aus der verschuldensunabhängigen Halterhaftung (sog. Gefährdungshaftung) des Fahrzeughalters ersetzt, sondern auch Schmerzensgeldansprüche. Mit der Neufassung des StVG hat im übrigen auch der Beifahrer neuerdings Ansprüche gegen den Fahrzeughalter. Werden Sie im Straßenverkehr von einem Nicht-Kraftfahrzeug verletzt, ist allerdings nach wie vor ein Verschulden erforderlich.

Die Versicherungsgesellschaften holen grundsätzlich bei den behandelnden Ärzten ein Gutachten ein. Bei einem langwierigem Heilungsverlauf kann es erforderlich werden, dass Sie nochmals Ihren Arzt aufsuchen müssen, um ein abschließendes Ergebnis zu erreichen. Bei kleineren Verletzungen zahlen die Versicherungen in der Regel keinen Vorschuss auf das Schmerzensgeld.

Eine konkrete gesetzliche Regelung über die Höhe des Schmerzensgeldes besteht nicht. In der Praxis orientiert sich die Höhe der Zahlungen an vergleichbaren Fällen, die bereits von Gerichten entschieden worden. Sofern die Höhe der Schmerzensgeldzahlung durch die Versicherungsgesellschaft nicht mit der Forderung Ihres Anwalts übereinstimmend, muss dies nicht zwingend bedeuten, dass die Versicherung im Unrecht ist, da ein gewisser Bewertungsspielraum durchaus gegeben ist.

## **Sicherungsabtretung**

Haben Sie Schadenersatzansprüche abgetreten, z.B. an Sachverständige, Werkstätten, Mietwagenfirma o.a., können wir Ihre Ansprüche zwar geltend machen, dürfen aber die Zahlung nicht an Sie weiterleiten, sondern nur an den Berechtigten. Gleiches gilt bei Finanzierung eines Schadens. Ist die Sicherungsabtretung offen gelegt, zahlt die Versicherung ohnehin nur an den Sachverständigen oder die Werkstatt.

## **Sonstige Schadenspositionen**

Andere Schäden, z.B. Ab- und Ummeldekosten bei Ersatzanschaffung, Abschleppkosten, Standkosten, Verschrottungskosten, beschädigte Gegenstände im Fahrzeuginnern, beschädigte Kleidungsstücke, Zuzahlungskosten bei Ärzten oder in Apotheken, Verdienstaustausch u.a. sind grundsätzlich ebenfalls erstattungsfähig. Einzelheiten sprengen hier den Rahmen der Darstellung.

Für Telefon, Porto und sonstigen Aufwand wird in der Regel eine Kostenpauschale von 20,00 oder 25,00 € gezahlt, sofern Sie nicht einen höheren Aufwand konkret darlegen.

Wenn Sie verletzt wurden und daher im Haushalt nicht mithelfen konnten, sollten Sie auf je-

den Fall den Haushaltsführungsschaden geltend machen.

## Umsatzsteuer

Sofern Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind, ist die Versicherung grundsätzlich nur zur Erstattung des Nettoschadens verpflichtet. Die Umsatzsteuer aus Werkstatt-, Mietwagen-, Abschlepp- und Anwaltsrechnungen u.a. sind in diesem Falle nicht zu erstatten und können von Ihnen nach Zahlung an den jeweiligen Gläubiger beim Finanzamt als Vorsteuer geltend gemacht werden; es handelt sich folglich nur um einen durchlaufenden Posten. Sind Sie nicht vorsteuerabzugsberechtigt (Arbeitnehmer, Beamter, Schüler, Student, arbeitslos, Hausfrau), erhalten Sie alle Rechnungen in voller Höhe mit Umsatzsteuer erstattet.

Seit 01.08.2002 gilt aber eine Neuregelung hinsichtlich des Fahrzeugschadens, denn die Umsatzsteuer erhalten Sie bei fiktiver Abrechnung nur erstattet, soweit sie angefallen ist. Besondere Schwierigkeiten ergeben sich mit der Umsatzsteuererstattung bei Ersatzanschaffungen oder Teilreparaturen, ebenso in Fällen der Eigenreparatur.

Eine tückische Regulierungsfalle stellt die sogenannte Differenzbesteuerung nach § 25a UStG dar.

Dies hängt damit zusammen, dass Anspruch auf Mehrwertsteuererstattung ja nur besteht, wenn diese auch tatsächlich anfällt (siehe oben). Für den nicht gewerblich tätigen Normalbürger hat die Differenzbesteuerung aber dennoch Bedeutung und zwar dann, wenn anstelle des total beschädigten Fahrzeugs (Restwertabrechnung) ein neues Fahrzeug angeschafft wird.

Hierzu existieren drei Möglichkeiten:

- (1) ein Neufahrzeug wird von einem Fahrzeughändler als Herstellerfahrzeug erworben. In diesem Falle fällt die gesetzliche Mehrwertsteuer an, die von Ihnen bezahlt wird und dem Schädiger in Rechnung gestellt werden kann.
- (2) ein Gebrauchtfahrzeug wird bei einem Fahrzeughändler von einem Gewerbetreibenden erworben, welches bisher in dessen Betriebsvermögen stand. In diesem Falle fällt auch die gesetzliche Mehrwertsteuer an, die von Ihnen bezahlt wird und dem Schädiger in Rechnung gestellt werden kann.
- (3) von einem Fahrzeughändler wird ein Gebrauchtfahrzeug eines Privaten erworben. In diesem Falle fällt keine Mehrwertsteuer an, sondern nur die Differenzsteuer. Dies ist die Steuer, welche aus dem Betrag veranlagt wird, der der Handelsspanne des Fahrzeughändlers entspricht (d.h. einfacher ausgedrückt, dessen Gewinn) und umgerechnet etwa 2% ausmacht.

Wie Sie sehen, gibt diese Problematik der gegnersichen Versicherung ein passendes Argument an die Hand, zunächst die Mehrwertsteuer ganz aus der Regulierung heraus zu nehmen. Sie erhalten dann regelmäßig Anschreiben, wodurch aufgefordert wird, den Anfall der Mehrwertsteuer nachzuweisen.

## Unfall im Ausland, mit Ausländern, bei Fahrerflucht oder fehlendem Versicherungsschutz sowie mit Militärfahrzeugen

Unfälle im Ausland stellen in allen Ländern, auch denen der Europäischen Union ein erhebliches Problem dar. Schon bei der Schadenbewertung ist in der Regel mit einem vollen Schadensersatz nach deutschem Recht nicht zu rechnen. Die Abwicklung dauert deutlich länger als in Deutschland und variiert je nach Land von einem halben Jahr bis zu Jahren. Gutachterkosten werden meist nicht übernommen. Positionen wie Wertminderung, Nutzungsausfall und

Kostenpauschale werden üblicherweise ebenso wenig erstattet wie Anwaltskosten. Gerichtsverfahren im Ausland unterliegen dem dortigen Recht, so dass ein Anwalt im jeweiligen Land eingeschaltet werden muss. Einzelheiten sind von Land zu Land verschieden. Vor diesem Hintergrund kann nur dringend empfohlen werden, vor dem Reiseantritt eine Vollkaskoversicherung abzuschließen, um das Risiko zu begrenzen. Diese wird auch als Kurzzeitversicherung (z.B. für einen Monat) angeboten und schützt zumindest vor materiellem Schaden am Fahrzeug. Besonders umständlich ist die Regulierung des Schadens im Ausland bei Vorsteuerabzugsberechtigung. Die Haftpflichtversicherung ersetzt nur den Nettoschaden, z.B. die Werkstattkosten. Die im Ausland angefallene Umsatzsteuer müssen Sie zunächst verauslagen. Im EG-Ausland gibt es zentrale Stellen, die auf Antrag die ausländische Umsatzsteuer erstatten (nicht etwa das für Sie zuständige Finanzamt in Deutschland). Hier hilft eine Auskunft des Finanzamtes zur Abwicklung weiter.

Unfälle mit Ausländern in Deutschland stellen dagegen kein Problem dar, denn das Büro Grüne Karte in Hamburg vermittelt eine deutsche Haftpflichtversicherung als Korrespondenzgesellschaft der ausländischen Haftpflichtversicherung und reguliert nach deutschen Maßstäben.

Ist das unfallverursachende Fahrzeug nicht haftpflichtversichert, hilft der Verein Verkehrsofferhilfe e.V. in Hamburg weiter. Dieser reguliert als Entschädigungsfond so, als wäre das Kraftfahrzeug des Verursachers zu den gesetzlichen Mindestbedingungen weiter. Gleiches gilt bei vorsätzlicher Verursachung des Schadens.

Der schlimmste Fall ist wohl der, dass sich der Unfallbeteiligte aus dem Staub macht und damit nicht klar ist, wer für Ihren Schaden eintritt. Hier hilft der Verkehrsofferhilfe e.V. in Hamburg teilweise weiter, denn dieser übernimmt zumindest Sachschäden über 500,00 € und Personenschäden. Der Schaden am eigenen Fahrzeug wird allerdings nicht erstattet; Schmerzensgeld wird nur bei gravierenden Verletzungen gezahlt, wenn dies zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich erscheint. Eine Regulierung erfolgt allerdings in der Regel erst, wenn die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft die Ermittlungen ohne Ergreifung des Täters abgeschlossen hat.

Schäden, die durch die in Deutschland stationierten ausländischen Streitkräfte oder deren Mitglieder verursacht werden, übernimmt das Amt für Verteidigungslasten aufgrund des NATO-Truppenstatuts. Hier gelten kurze Fristen zur Anmeldung der Ansprüche (2 Monate bei Gefährdungshaftung bzw. allgemein 3 Monate). Die Eintrittspflicht besteht nur bei dienstlichen Handlungen oder Unterlassungen.

## **Vollkaskoversicherung**

Grundsätzlich können Sie zur Beschleunigung der Schadensbeseitigung auch eine Vollkaskoversicherung in Anspruch nehmen. Von der Haftpflichtversicherung des Unfallgegners können Sie dann die vertraglich vereinbarte Selbstbeteiligung und sonstige Schäden, die die Vollkaskoversicherung nicht übernimmt, ersetzt verlangen. Da Ihre Kaskoversicherung nicht alle Schäden ersetzt, z.B. Mietwagenkosten, können Sie den Sachschaden über die Kaskoversicherung abwickeln, den nicht erstattungsfähigen Anteil als Haftpflichtschaden. Der Höherstufungsschaden (Prämienerhöhung) muss ebenfalls von der Haftpflichtversicherung des Unfallverursachers bezahlt werden, lässt sich allerdings immer erst am Ende eines Kalenderjahres ermitteln. Diese Art der Regulierung ist daher wesentlich lästiger, da Sie jährlich die Versicherung des Unfallverursachers unter Nachweis des Schadens kontaktieren müssen.

Bei einer Teilschuld kann unter Anwendung des Quotenvorrechts meist eine vollständige Schadenkompensation erreicht werden (mit Ausnahme eines Teils des Höherstufungsschadens). Fragen Sie unbedingt Ihren Anwalt.

## **Vorfinanzierung**

Sollte keine Vollkaskoversicherung bestehen, oder Sie diese nicht in Anspruch nehmen wollen, haben Sie aber kein Geld zur Vorfinanzierung des Gutachters, der Werkstatt usw., kann nach entsprechender Mahnung der Versicherung und Hinweis auf die mangelnde Liquidität auch ein Kredit aufgenommen werden. Abschlusskosten und Zinsen muss der Gegner bezahlen, wenn er sich in Verzug befindet. Aber Vorsicht: Hier ist die Anforderung an die Darlegung des Geschädigten recht hoch.

## **Wertminderung**

Behält das Fahrzeug trotz ordnungsgemäßer Reparatur einem merkantilen Minderwert, muss dieser von der Versicherung erstattet werden. Dieser Betrag soll den finanziellen Nachteil erfassen, der dadurch entstehen kann, dass bei Veräußerung des beschädigten Fahrzeuges am Markt ein geringerer Wert aufgrund des Altschadens erzielt wird. Es gibt verschiedene Verfahren, den Minderwert rechnerisch zu ermitteln. Dabei werden Faktoren wie Fahrzeugalter, Laufleistung, Marktgängigkeit u.a. vom Sachverständigen nach verschiedenen Berechnungsmodellen ermittelt. Werkstätten sind nicht in der Lage, den Minderwert verbindlich zu ermitteln, so dass bei größeren Schäden schon aus diesem Grunde die Vorlage eines Kostenschlages oder der Reparaturrechnung nicht genügt.

Rechtsanwaltskanzlei WITOPIL  
Karl Witopil \* Albstadt

W i t o p i l  
Rechtsanwalt